



Ausblick Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Durch dieses neue Gesetz werden alle Unternehmen mit 50 Arbeitnehmern und mehr dazu verpflichtet, ein sog. „Whistleblowingsystem“ einzurichten

Das neue HinSchG – kommt noch dieses Jahr

- Das Gesetz wurde am 16.12.2022 im Bundestag verabschiedet.
- Der Bundesrat hat am 10.02.2023 dem Gesetz nicht zugestimmt. Die Bundesregierung will das Gesetz nun in einer nicht zustimmungspflichtigen Form erneut in den Bundestag einbringen.
- Die Europäische Kommission hat Deutschland am 15.02.2023 vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) verklagt, da die europäische Whistleblower-Richtlinie immer noch nicht umgesetzt ist.
- Bund und Länder haben im Mai 2023 eine Einigung im Vermittlungsausschuss erzielen können und das Gesetz wurde mit einigen Änderungen verabschiedet.
- Das Gesetz wurde am 02.06.2023 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt am 02.07.2023 in Kraft.

Inhalt des Gesetzes



Das Hinweisgeberschutzgesetz soll den Schutz hinweisgebender Personen und sonstiger von einer Meldung betroffener Personen stärken. Es soll sicherstellen, dass ihnen keine Benachteiligungen drohen.

Der Schutz des HinSchG greift bei Verstößen gegen folgende Vorschriften:

- Verstöße gegen **Strafvorschriften**
- **Bußgeldbewährte Verstöße**, z. B. Vorschriften aus den Bereichen:
 - Arbeitsschutz,
 - Gesundheitsschutz,
 - Verstöße gegen das Mindestlohngesetz,
 - Vorgaben des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
- alle **Verstöße gegen Rechtsnormen**, die zur Umsetzung **europäischer Regelungen** getroffen wurden
- Verstöße gegen die **Pflicht zur Verfassungstreue** durch Äußerungen von Beamtinnen und Beamten

Für wen gilt das Gesetz?

Mit der Verabschiedung dieses Gesetzes besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Einführung eines Hinweisgeberverfahrens (sogenannte „interne Meldestelle“). Diese Meldestellen müssen **die Vertraulichkeit des Hinweisgebers** und eine **Information des Melders** über die weitere Bearbeitung **gewährleisten**.



Ab wann gilt diese gesetzliche Verpflichtung?

- für Beschäftigungsgeber **mit mehr als 250 Mitarbeitenden** sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes
- für Beschäftigungsgeber **mit mehr als 50 Mitarbeitenden** (und bis 249 Mitarbeitenden) ab dem 17.12.2023

Unternehmen

Unternehmen *

Daten des Hinweisgebers

Hinweisgeber

Vorname

Nachname

E-Mail *

Wichtiger Hinweis: Die E-Mail-Adresse wird für den Versand der Statusmeldungen zu Ihrem Hinweis verwendet. Um die Anonymität gegenüber Ihrem Arbeitgeber zu wahren, verwenden Sie deshalb bitte nicht Ihre berufliche E-Mail-Adresse.

Ich möchte telefonisch über den Status meines Hinweises informiert werden.

Bitte Telefonnummer angeben.

Telefon

Hinweis

Thema des Hinweises

Arbeitsrecht/Arbeitssicherheit
Datenschutz/Datensicherheit
Gesellschaftsrecht
Produkt-/Qualitätssicherung

Beschreibung *

Interne Meldestelle nach § 15

- Es gibt **Anbieter von Whistleblowingsystemen**, die alleine für die Bereitstellung des Systems bis zu 4000 Euro jährlich verlangen, ohne Bearbeitung der eingegangenen Hinweise.
- § 14 HinSchG erlaubt es aber, einen **„Dritten“** mit der Aufgabe einer internen Meldestelle zu **beauftragen**.
- Die **Person des Datenschutzbeauftragten** kann als „Dritter“ mit dieser Aufgabe betraut werden.
- Wir werden **unseren DSB-Kunden diesen Service**, unter Wahrung der gem. § 17 HinSchG geforderten Verfahrensregeln, gegen Gebühr **anbieten**.

Unternehmen

Unternehmen *

Daten des Hinweisgebers

Hinweisgeber

Vorname

Nachname

E-Mail *

Wichtiger Hinweis: Die E-Mail-Adresse wird für den Versand der Statusmeldungen zu Ihrem Hinweis verwendet. Um die Anonymität gegenüber Ihrem Arbeitgeber zu wahren, verwenden Sie deshalb bitte nicht Ihre berufliche E-Mail-Adresse.

Ich möchte telefonisch über den Status meines Hinweises informiert werden.

Bitte Telefonnummer angeben.

Telefon

Hinweis

Thema des Hinweises

Arbeitsrecht/Arbeitssicherheit
Datenschutz/Datensicherheit
Gesellschaftsrecht
Produkt-/Qualitätssicherung

Beschreibung *

Interne Meldestelle bei der ascon

- Sie erhalten von uns einen **Formular-Link**, den Sie gemeinsam mit unserer **Office-Nummer 0911 148986 50** Ihren Mitarbeitern **als Meldeweg** zur Verfügung stellen können.
- Im Falle einer Meldung, erhält der Hinweisgeber eine **automatische Eingangsbestätigung** sowie eine **Fallnummer zugewiesen**.
- Ein Mitarbeiter aus dem Whistleblowing-Team **sichtet den Hinweis innerhalb von 7 Tagen** und nimmt anschließend mit der intern zuständigen Person Kontakt für die weitere Bearbeitung auf

Whistle-Blowing Meldestelle der ascon

Die Whistle-Blowing Meldestelle der ascon gewährleistet, dass

- ✓ Beschäftigte einen **telefonischen und elektronischen Meldeweg** für Missstände im Unternehmen erhalten
- ✓ der **Spagat zwischen der Vertraulichkeit des Hinweisgebers und Prüfung/Bearbeitung des Hinweises** gemeistert wird
- ✓ alle Hinweise in einem **elektronischen System nachvollziehbar dokumentiert** werden
- ✓ der Hinweisgeber eine **automatische Eingangsbestätigung** sowie eine **individuelle Fallnummer** erhält
- ✓ jeder Hinweis **innerhalb von 7 Tagen** durch einen **zuständigen Mitarbeiter des Whistle-Blowing Teams** der ascon gesichtet und bearbeitet wird
- ✓ der **Hinweisgeber** über den Fortgang seines Hinweises **fristgerecht informiert** wird



Ablauf der Einrichtung



Die interne Meldestelle wird in 3 leichten Schritten eingerichtet

- ✓ **Schritt 1:** offizielle Beauftragung durch Ausfüllen und Bestätigung des Auftragsformulars
- ✓ **Schritt 2:** Anlage im internen Whistleblowing-System der ascon und Erstellung der Meldestellen-Urkunde
- ✓ **Schritt 3:** Veröffentlichung der Meldestellen-Urkunde bei den Beschäftigten

Kosten

Kunden mit DS- oder DSB-Mandat



Die Kosten setzen sich aus 3 Komponenten zusammen

- ✓ **Einmalige Einrichtungsgebühr:** 49,90 €
- ✓ **Monatliche Betriebsgebühr:** 19,95 € (50 bis 100 Mitarbeiter), 24,95 € (101 bis 250 Mitarbeiter), 29,95 € (ab 251 Mitarbeiter)
 - Betrieb einer internen Meldestelle mittels elektronischen Systems
 - Erstsichtung und Weiterleitung von Hinweisen
 - Information des Hinweisgebers über den Verfahrensgang
- ✓ **Fallbezogene Bearbeitung:** zum üblichen Stundensatz – aktuell 169 € für Consultants und 189 € für unsere Geschäftsführer

Kosten

Kunden ohne DS- oder DSB-Mandat



Die Kosten setzen sich aus 3 Komponenten zusammen

- ✓ **Einmalige Einrichtungsgebühr:** 79,90 €
- ✓ **Monatliche Betriebsgebühr:** 39,95 € (50 bis 100 Mitarbeiter), 44,95 € (101 bis 250 Mitarbeiter), 59,95 € (ab 251 Mitarbeiter)
 - Betrieb einer internen Meldestelle mittels elektronischen Systems
 - Erstsichtung und Weiterleitung von Hinweisen
 - Information des Hinweisgebers über den Verfahrensgang
- ✓ **Fallbezogene Bearbeitung:** zum üblichen Stundensatz – aktuell 169 € für Consultants und 189 € für unsere Geschäftsführer

Sonderrabatt

✓ **Wer bekommt den Rabatt?**

Unsere IT-Partner und deren Kunden

✓ **Wie hoch ist der Rabatt?**

10,00 € auf die monatliche Betriebsgebühr in der ersten Vertragslaufzeit

✓ **Wie erhalten Sie diesen Rabatt?**

Geben Sie bei der Buchung den Rabatt-Code „2023-HinSchG“ in das Auftragsformular ein.





ASCON

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Stefan Auer

Geschäftsführer

MBA (Master o.B.A.), Dipl. Betr. (BA)

Datenschutzbeauftragter (TÜV-Süd)

ascon-Datenschutz GmbH & Co. KG

Lina-Ammon-Straße 19

90471 Nürnberg

Telefon: 0911 / 14 89 86-50

Email: office@ascon-datenschutz.de

Web: ascon-datenschutz.de